



- Fraktion im Gemeinderat der Stadt



SPD-Fraktion im Gemeinderat – M. Czink - Schlesienstr. 4c - 74889 Sinsheim

**An die  
Stadt Sinsheim  
Herrn Oberbürgermeister Jörg Albrecht  
Wilhelmstr. 14 – 16  
74889 Sinsheim**

Sinsheim, 16. Dez. 2022

## **Antrag - Balkonkraftwerke**

Die Große Kreisstadt Sinsheim fördert ab 1. Juni 2023 Balkonkraftwerke nach den beigefügten Richtlinien.

### **Begründung**

In den letzten Jahren sind zahlreiche Solarsysteme auf den Markt gekommen, die nicht auf dem Dach, sondern auch der Terrasse oder einem Balkon installiert werden können. Mit Hilfe einer solchen Stecker-Solaranlage lässt sich ganz einfach Solarstrom erzeugen. Sie besteht meist aus ein bis zwei Modulen mit einer Leistung von maximal 600 Watt. Die Anlage wird über eine spezielle Energiesteckdose mit dem eigenen Haus- oder Wohnungsstromkreis verbunden. Steckerfertige Photovoltaikanlagen sind ideal, um die Grundlast des Haushalts zu decken.

Eine Anlage mit einer 600 Watt Leistung kostet zwischen 800 und 1.000 Euro für alle benötigten Bauteile. Je nach Wetterlage, Neigungswinkel und Schatten am Aufstellort erzeugt eine Solaranlage zwischen 450 und 600 Kilowattstunden Strom pro Jahr. Davon können Haushalte Erfahrungswerten nach 60 bis 80 Prozent für den eigenen Bedarf verwenden. Bei einem Strompreis von 40 Cent pro Kilowattstunde sparen Sie jährlich etwa 150 Euro ein. So hat sich die Anlage nach fünf bis sieben Jahren amortisiert.

Ziel des Programms ist es, für Bürgerinnen und Bürgern Anreize zu setzen, ihren Solarstromanteil zu erhöhen damit der Energieverbrauch, insbesondere aus fossilen Energieträgern in der Gemeinde ... gesenkt, sowie der Schadstoffausstoß verringert werden kann.

Quellen und weitere Infos bei:  
Netze BW / Verbraucherzentrale BW,  
VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.  
Stand der Information: 18.10.2022

Für die SPD-Fraktion

  
**Michael Czink**  
SPD-Fraktionsvorsitzender

# Förderrichtlinien für Balkon- Photovoltaikanlagen

Stand der Richtlinie: 18.10.2022

## Anwendungsbereich

Gefördert werden können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Maßnahmen innerhalb der Gemeinde Große Kreisstadt Sinsheim.

Eine Förderung erfolgt nur bei Gebäuden, die genehmigt wurden.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Förderzusagen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt.

## Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von pauschal 150 €. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Maßnahme müssen mindestens 300 € betragen.

## Zeitpunkt der Antragstellung

Ein Antrag kann ab dem 1.06.2023 gestellt werden.

Die Antragstellung endet mit dem Erreichen der Gesamtfördersumme von 15.000 €, spätestens jedoch bis zum 01.06.2024.

## Voraussetzungen zur Förderung

1. Die Bezuschussung gilt für die Neuanschaffung der Stecker PV-Geräte mit einer Leistung von 200 bis max. 600W
2. Zum Zeitpunkt der Beantragung darf die Anlage noch nicht bestellt oder installiert sein. Die Planung der Anlage gilt nicht als Beginn.
3. Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können rückwirkend nicht gefördert werden.
4. Die Förderung ist auf einen Antrag pro Antragsteller oder Antragstellerin je Haushalt (Zähler) begrenzt.
5. Die Anlage muss allen gesetzlichen und normativen Anforderungen entsprechen.
6. Für die Installation des Stecker PV-Gerätes muss ein neuer Messzähler eingebaut sein, sodass der Stromverbrauch nicht rückwärts läuft. Kosten für diesen Austausch übernimmt der Antragsteller.
7. Anlagen für Gebäude, die nicht an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind (Inselbetrieb), sind von der Förderung ausgeschlossen.
8. Eine Doppelförderung durch andere Förderprogramme ist nicht zulässig.

## Zuwendungsempfänger

Natürliche Personen des privaten Rechts sind berechtigt einen Förderantrag zu stellen, sofern sie Besitzer von vermieteten Gebäuden im Gebiet der Gemeinde Große Kreisstadt Sinsheim sind. Für Mieter ist eine Erlaubnis/Genehmigung des Vermieters notwendig (Originalvollmacht). Diese muss mit dem Förderantrag eingereicht werden. Vorsitzende eines Vereines sind berechtigt Förderanträge zu stellen.

Gebäude mit gewerblicher Nutzung sind von einer Förderung ausgeschlossen.

### **Ablauf des Förderverfahrens**

(1) Antragsstellung - Vorgehensweise und Ablauf:

Für die Einholung der Angebote/Kostenvoranschläge ist der Antragsteller zuständig. Diese sind mit dem Förderantrag einzureichen.

Förderanträge können per E-Mail: klimaschutz@ ... gestellt werden

(2) Bewilligung durch die Gemeinde:

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass genannte Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Durchführung und Nachweisunterlagen:

Innerhalb von acht Monaten nach Bewilligung muss die Maßnahme durchgeführt werden.

Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens aber neun Monate nach der Bewilligung, muss die Durchführung des Vorhabens belegt werden.

Ein Verwendungsnachweis ist per Mail an klimaschutz@... zu senden. Als Belege sind Rechnungen/Quittungen, Zahlungsnachweise und Fotos der Maßnahme vor und nach dem Umbau einzureichen.

### **Pflichten des Antragstellers**

(1) Haus- und Wohnungsbesitzer müssen ihre Mieter bei Antragsstellung über die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinweisen.

(2) Für eine Prüfung/Messung erhalten Beauftragte der Gemeinde Zutritt zu den Wohnungen bzw. Gebäuden nach Voranmeldung.

(3) Mit der Förderung übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb. Dies liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers.

(4) Nach der Installation ist eine Anmeldung der Anlage im Marktstammregister der Bundesnetzagentur, sowie beim lokalen Stromnetzbetreiber erforderlich.

### **Haltedauer**

Wird die Förderung bewilligt, sind Fördermittelempfangende verpflichtet die Anlage 5 Jahre zu betreiben. Beginn der Haltedauer ist das Rechnungsdatum.

Nach erfolgreicher Prüfung der Unterlagen erfolgt die Zahlung des Zuschusses an die Antragstellerin oder den Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto.

### **Rückforderung der Zuwendung**

Sollte die Anlage im Zeitraum der Haltedauer zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden, muss dies unverzüglich der Gemeinde mitgeteilt werden. Die Gemeinde behält sich vor den Förderbetrag anteilig der Jahre zurückzuverlangen.

Quellen und weitere Infos bei:

Netze BW / Verbraucherzentrale BW, VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

Stand der Information: 18.10.2022